



Antrag von Paul Stopper (BPU)
vom 29. Juni 2026

**Parlamentarische Initiative 606/2025 von Ursula Räuftlin (Grünliberale), Urs Lüscher (EVP), Paul Stopper (BPU), Dominic Ramspeck (Grüne) und Angelika Zarotti (SP):
Einschränkung von Feuerwerk in der Stadt Uster, Änderung von Art. 12 der Polizeiverordnung**

Rückweisungsantrag

Das Ziel der parlamentarischen Initiative und unserer heutigen [GR 6.7.2026] Diskussion ist, für die Polizeiverordnung eine Formulierung zu finden, die die übermässige Knallerei am 1. August und an Silvester verbietet. Es ist nicht das Ziel, Feuerwerk generell zu verbieten.

Der Kanton Zürich hat Richtlinien zur Rechtsetzung erlassen und verlangt darin, dass Rechtssätze kurz, präzise und verständlich sind.

Weder die Initiative noch die beiden Gegenvorschläge erfüllen diese Voraussetzungen. Der Gegenvorschlag der Kommissions-Minderheit ist völlig unverständlich formuliert und ist nicht konsistent. Der Gegenvorschlag und die Initiative unterscheiden sich nur darin, dass der Gegenvorschlag die Aufzählung der Ausnahmen mit dem Begriff «insbesondere» nicht abschliessend ist und die Beispiele, die keine pyrotechnischen Gegenstände sind, weglässt. Initiative und Gegenvorschlag sind aber unnötig kompliziert formuliert und damit schwer verständlich.

Ich beantrage Rückweisung an die Kommission, damit ein inhaltlich konsistenter Gegenvorschlag mit einer einfachen und klaren Formulierung erstellt werden kann.

Die zwei vorliegenden Gegenvorschläge befriedigen nicht.

In der Initiative und im Mehrheitsantrag wird ein generelles Verbot von Feuerwerk zementiert, das im 2. Absatz mit Ausnahmen zurechtgestutzt wird. Ein generelles Verbot mit zig Ausnahmen ist nicht nötig. Zu verbieten ist nur das Abbrennen von lärmintensivem Feuerwerk.

Die Formulierung im Minderheitsantrag ist im 1. Absatz klar. Absatz 2 hingegen ist völlig verwirrend formuliert. Man kann da nur den Kopf schütteln. Zwischen 18.00 und 01.00 Uhr soll ein «bewilligungsfreies Abbrennen von lärmigem Feuerwerk» nicht erlaubt sein. Das ist schlicht nicht durchsetzbar. Folgendes:

- a) Wo ist die Gemeindegrenze von Uster, kann diese in Realität überhaupt erkannt werden?
- b) Wer soll bei Verstössen die Polizei avisieren und wie gestaltet sich die Beweislage, weil man ja kaum die «Sünder» festhalten kann, bis irgendwann ein entnervter Polizist auftaucht?
- c) Die Sünder fotografisch festhalten ist in der Dunkelheit auch nicht einfach.
- d) Kommen dann einfach alle Leute aus den nahen Gemeinden nach Uster, weil man bis 18.00 Uhr und vor allem nach 01.00 Uhr voll böllern kann?

Der Minderheitsantrag sieht zudem keine Ausnahmen und keine Bewilligungspflichten vor, spricht aber von «bewilligungsfreiem Abbrennen». Das versteht niemand.

Wie haben es unsere Nachbargemeinden gelöst?

Schauen wir einmal die Formulierungen in den Zürcher Oberländer Gemeinden an, in welchen das Verbot bereits seit einiger Zeit in Kraft ist. Und da stellt man fest, dass

- der Zweck in der ersten Zeile erkennbar ist und
- dass vor allem jegliche zeitlichen Vorgaben oder dergleichen fehlen (was auch richtig ist).



Im Sinne einer möglichst einheitlichen Regelung – mindestens im Zürcher Oberland – ist eine Anpassung der Formulierung in Uster an diejenigen der Nachbargemeinden dringend nötig. Bei dieser verwirralichen Situation scheint die Rückweisung des Geschäftes an die Kommission der einzig gangbare Weg zu sein.

Änderungsantrag (eventuell)

Falls die Rückweisung nicht angenommen wird, stelle ich folgenden Änderungsantrag:

Neue Formulierung von § 12 Polizeiverordnung:

- a) Das Abbrennen und Abfeuern von lärmintensivem Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist ganzjährig untersagt – auch am 1. August und am 31. Dezember.**
- b) Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann das zuständige Mitglied des Stadtrates das Abbrennen von lärmintensivem Feuerwerk bewilligen.**

Begründung

Die Bestrebungen für ein Verbot vom «lärmintensivem» Feuerwerk – dieser Ausdruck wird auf eidgenössischer Ebene verwendet – sind selbstverständlich unterstützungswürdig. Deshalb war die Einreichung der parl. Initiative der richtige Weg. Und ich habe diese auch mitunterzeichnet. Allerdings stelle ich nun fest, dass die damals gewählten Formulierungen zu kompliziert sind. So ist es nicht ganz einsichtig, weshalb in Uster jegliches Feuerwerk verboten werden soll und im 2. Absatz die Ausnahmen aufgelistet werden.

Wie eingangs gesagt müssen Gesetze und Verordnungen kurz, präzise und verständlich formuliert sein, dass auf den ersten Blick klar ist, was gemeint ist.

Ein Vergleich mit den entsprechenden Formulierungen in den Zürcher Oberländer Gemeinden, in welchen die Verbote durch die Gemeindeversammlung eingeführt wurden, ist jeweils im ersten Satz klar, was das Ziel ist und was die Bürger wollen: Ein generelles Verbot für die wirklich störenden lärmigen Knallern, Mörsern und Petarden. Nicht mehr und nicht weniger.

Dann soll man das auch sagen resp. schreiben.

In diesem Sinne bitte ich um Zustimmung zu meinen Anträgen.

Beilage

- Zusammenstellung der Formulierung in den Zürcher Oberländer Gemeinden mit Feuerwerkverboten
-

Paul Stopper (BPU)